

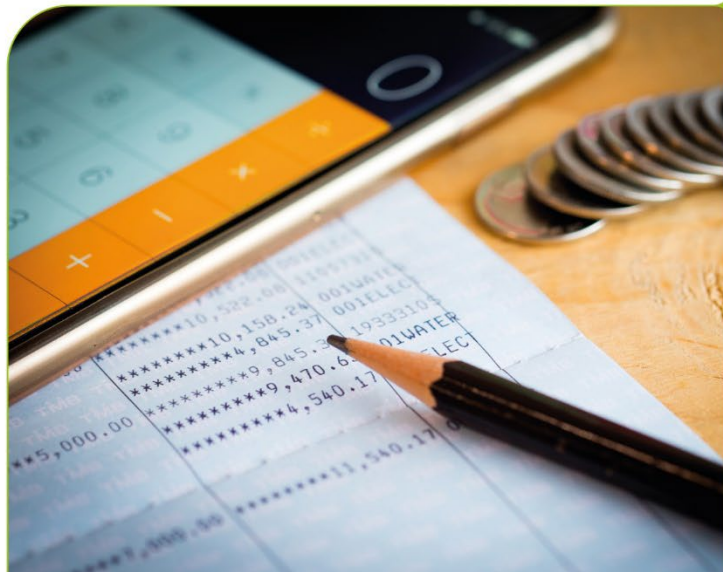


**STEUERKANZLEI
ERIKA KRAUS**

Wir lotsen, Sie steuern.

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2025

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



Mandanten-Informationen

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2025

Inhalt

1	Überblick	1
2	Anmeldung der Lohnsteuer für 2025	2
2.1	Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2025	2
2.2	Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2025	2
2.3	Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2025	4
3	Gesetzliche Änderungen	4
3.1	Anpassungen des Einkommensteuertarifs 2025	4
3.2	Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)	5
3.3	Änderung des Regionalisierungsgesetzes	6
3.4	Wachstumschancengesetz	7
4	Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2025	8
5	Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2025	11
6	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2025	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Beitragsbemessungsgrenzen 2025	12
6.3	Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2025	14
6.4	Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2025	15
6.5	Bezugsgrößen 2025	16
6.6	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2025	16
6.7	Beitragssätze zur Sozialversicherung 2025	17
7	Amtliche Sachbezugswerte 2025	20
7.1	Allgemeines	20
7.2	Sachbezugswerte für Verpflegung 2025	20
7.3	Sachbezugswert Unterkunft 2025	20

8	Künstlersozialabgabe 2025	21
9	Einkommensgrenze 2025 für Familienversicherung	22
10	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2025	22
11	Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2025 (Minijobs)	22
12	Kurzfristige Beschäftigung	24
13	Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) 2025	24

1 Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die neuen lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine für das Jahr 2025 eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2025 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater¹ als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2025

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2025

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2025:

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2024) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2024) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2024) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2025

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2025 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2025		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2025	10.02.2025 (Mo.)
Februar	2025	10.03.2025 (Mo.)
März	2025	10.04.2025 (Do.)
April	2025	12.05.2025 (Mo.)
Mai	2025	10.06.2025 (Di.)
Juni	2025	10.07.2025 (Do.)
Juli	2025	11.08.2025 (Mo.)
August	2025	10.09.2025 (Mi.)
September	2025	10.10.2025 (Fr.)
Oktober	2025	10.11.2025 (Mo.)
November	2025	10.12.2025 (Mi.)
Dezember	2025	12.01.2026 (Mo.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2025	10.04.2025 (Do.)
II. Quartal	2025	10.07.2025 (Do.)
III. Quartal	2025	10.10.2025 (Fr.)
IV. Quartal	2025	12.01.2026 (Mo.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2025	12.01.2026 (Mo.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2025

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

3 Gesetzliche Änderungen

3.1 Anpassungen des Einkommensteuertarifs 2025

Durch das vorzeitige Ende der Ampelkoalition konnte der Großteil der für das Jahr 2025 geplanten Steuergesetze, nicht mehr abgeschlossen werden. Abschließend verabschiedet werden konnte Ende 2024 das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 und das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024. Auch das erheblich verkürzte Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) konnte am 20.12.2024 noch auf den Weg gebracht werden.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) sieht die Abmilderung der kalten Progression, die Erhöhung des Kindergeldes bzw. der Kinderfreibeträge, die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Jahre 2025 und 2026 vor. Im Detail wurden die folgenden Änderungen beschlossen:

- Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Abbau der negativen Auswirkungen der kalten Progression (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“) um 2,6 % für 2025 und um 2,0 % für das Jahr 2026.
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 Euro ab dem Jahr 2025 und ab 2026 auf 12.348 Euro.
- Erhöhung des Kindergeldes auf 255 Euro je Monat im Jahr 2025 und auf 259 Euro je Monat im Jahr 2026.
- Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge auf 3.336 Euro je Elternteil im Jahr 2025 und auf 3.414 Euro im Jahr 2026. Der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt unverändert bei 1.464 Euro je Eltern.

- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für Alleinstehende auf 19.950 Euro für das Jahr 2025 und auf 20.350 Euro für das Jahr 2026. Für Verheiratete erhöht sich die Freigrenze von bisher 36.260 Euro ab dem Jahr 2025 auf 39.900 Euro bzw. ab dem 2026 auf 40.700 Euro. Die Freigrenzen beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, also die Lohnsteuer oder veranlagte Einkommensteuer. Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der sog. Milderungszone, in der die Lohn-/Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den Solidaritätszuschlag noch teilweise zahlen.
- Erhöhung des Kindersofortzuschlages ab 01.01.2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich.

Durch die Anpassungen des Lohn- und Einkommensteuertarifs sollen dem weiterhin bestehenden Anstieg des allgemeinen Preisniveaus (Inflation) und die mit der kalten Progression verbundenen Steuererhöhungen für die Jahre 2025 und 2026 abgemildert werden. Das BMF hat angekündigt, die kurz vor Jahresende 2024 verabschiedeten steuerlichen Anpassungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz zeitnah in die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug ab 2025 zu übernehmen.

3.2 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Die Bürokratie hemmt in fast allen Unternehmensbereichen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands. Daher soll das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz dazu beitragen, unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen. Es versteht sich als Maßnahmenpaket, das Bürger, Unternehmen und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten soll, um v. a. wirtschaftliche Potenziale zu heben.

Für den Personalbereich werden durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz eine Reihe von Schriftformerfordernissen zu praxisvereinfachenden Textformerfordernissen herabgestuft. Ab dem Jahr 2025 kommt es u. a. zu folgenden Erleichterungen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre,
- Niederschrift der wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer lediglich in Textform,
- Änderung der Formvorschriften (Textform anstatt Schriftform) für die Erteilung von Arbeitszeugnissen und für die Beantragung von Elternzeit,²
- Möglichkeit zur Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform,

² Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) gelten abweichend erst ab 01.05.2025.

- Ankündigung des Arbeitnehmers zur Beanspruchung von Pflegezeit und Familienpflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber in Textform,
- Einrichtung einer zentrale Vollmachtsdatenbank für steuerberatende Berufe im Bereich der sozialen Sicherung ab dem Jahr 2028.

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz soll der digitale Wandel v. a. durch die Herabstufung von Schriftformerfordernissen vorangetrieben werden. Denn die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen. Für den Personalbereich soll die Einführung der Textform, die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erleichtern und Unternehmen von überflüssiger Bürokratie entlasten.

3.3 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Buchstäblich in letzter Minute haben Bundestag und Bundesrat am 20.12.2024 die Änderung des Regionalisierungsgesetzes verabschiedet und damit den Weg für die Verlängerung des Deutschland-Tickets ab 2025 freigemacht. Die Einführung des Deutschland-Tickets hat zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geführt. Die vereinfachte Tarifstruktur und die Möglichkeit, das Ticket online zu kaufen und zu nutzen, haben zum Erfolg des Deutschland-Tickets beigetragen. Im Regionalisierungsgesetz ist die Unterstützung des Bundes für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geregelt. Mit der kurz vor Jahresende 2024 verabschiedeten Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde die erforderliche Anpassung des Preises für das Deutschland-Ticket ab 01.01.2025 von 49 Euro auf 58 Euro umgesetzt. Damit ist die Finanzierung des Deutschland-Tickets auch für das Jahr 2025 sichergestellt.

Auch die lohnsteuerliche Förderung des Deutschland-Ticket als Jobticket bleibt ab 01.01.2025 unverändert erhalten. D. h. beteiligt sich der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt des Arbeitnehmers mit einem monatlichen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 25 % am Deutschland-Ticket, wird vom Bund ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von weiteren 5 % gewährt. Dadurch ergibt sich für den Beschäftigten ein Gesamtrabatt von insgesamt 30 %. Der vom Arbeitnehmer maximal zu zahlende Betrag für ein solches rabattiertes Jobticket erhöht sich von bisher 34,30 Euro (Jahr 2024) auf **40,60 Euro** (Jahr 2025), sofern sich der Arbeitgeber mit 25 % beteiligt.

3.4 Wachstumschancengesetz

Durch das bereits am 27.03.2024 veröffentlichte Wachstumschancengesetz treten mit Wirkung ab 01.01.2025, die folgenden für den Lohnabrechnungsbereich relevanten Änderungen in Kraft:

- Wegfall der ermäßigten Besteuerung nach der sog. Fünftelungsregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ab 01.01.2025 (z. B. für Entlassungsabfindungen, Jubiläumsgeldzahlungen).
- Einführung eines digitalen Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Hierfür steht ab Juli 2025 ein neues elektronisches Übermittlungsverfahren zur Verfügung.

Die begünstigte Lohnbesteuerung (sog. Fünftelungsregelung) für bestimmte Arbeitslohnzahlungen (z. B. Entlassungsabfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), die bisher beim Lohnsteuerabzug anzuwenden war, entfällt ab 01.01.2025. D. h. Arbeitgeber dürfen die ermäßigte Lohnbesteuerung ab dem Jahr 2025 nicht mehr anwenden, sondern müssen z. B. Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes nach den für sonstige Bezüge allgemein geltenden Grundsätzen lohnbesteuern. Die begünstigte Besteuerung kann vom Arbeitnehmer nur noch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden. Damit der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres 2025 die ermäßigte Besteuerung beim Finanzamt beantragen kann, muss der Arbeitgeber den Betrag in Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung 2025 gesondert ausweisen.

Weiterhin wurden mit dem Wachstumschancengesetz, die gesetzlichen Grundlagen für ein elektronisches Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung zur gesetzlichen Pflegeversicherung geschaffen. Dadurch erhalten Arbeitgeber ab 01.07.2025 eine Rückmeldung über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder der Arbeitnehmer sowie weitere proaktive Meldungen bei Änderungen in Bezug auf die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

4 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2025

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2025	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EStG Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten: Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pkw 0,30 Euro ▪ Motorrad/Motorroller 0,20 Euro ▪ Moped/Mofa 0,20 Euro 	
§ 9 Abs. 4a EStG Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeiten im Inland:	
Eintägige Dienstreisen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwesenheit mehr als 8 Std. 14,00 Euro 	
Mehrtägige Dienstreisen <ul style="list-style-type: none"> ▪ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit) 14,00 Euro ▪ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.) 28,00 Euro 	
§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühstück 5,60 Euro ▪ Mittagessen 11,20 Euro ▪ Abendessen 11,20 Euro 	
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von höchstens 1.000,00 Euro 	

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2025	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (sog. Übungsleiterpauschale) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahr 3.000,00 Euro ▪ Monat 250,00 Euro Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahr 840,00 Euro ▪ Monat 70,00 Euro 	
§ 3 Nr. 34 EStG Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahr 600,00 Euro 	
§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich höchstens 20,00 Euro 	
§ 3 Nr. 63 EStG <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung von 96.600 Euro) 7.728,00 Euro 	
§ 3b EStG Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenlohnhöchstgrenze 50,00 Euro ▪ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit 25,00 Euro 	
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich 50,00 Euro	
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG Rabattfreibetrag jährlich 1.080,00 Euro	
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die ersten 20 Entfernungskilometer je Entfernungskilometer 0,30 Euro ▪ ab dem 21. Entfernungskilometer je Entfernungskilometer 0,38 Euro 	
§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag) 110,00 Euro ▪ Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass (Freigrenze) 60,00 Euro 	

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2025	Euro/Tage/%
§ 37b EStG Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung ▪ Pauschalsteuersatz in Prozent 	10.000,00 Euro 30 %
§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich	1.000,00 Euro
§ 40a Abs. 1 EStG Lohnsteuer-Pauschalierungsvoraussetzungen für kurzfristig Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maximale Arbeitstage ▪ Stundenlohngrenze ▪ Höchstlohn je Arbeitstag 	18,00 Tage 19,00 Euro 150,00 Euro

5 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2025

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Für das Kalenderjahr 2025 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2025												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	29. (Mi.)	26. (Mi.)	27. (Do.)	28. (Mo.)	27. (Di.)	26. (Do.)	29. (Di.)	27. (Mi.)	26. (Fr.)	29. ³ (Mi.)	26. (Mi.)	23. (Di.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss damit **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2025 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis.

Beitragsnachweis Sozialversicherungsbeiträge 2025												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitr. nach.	27. (Mo.)	24. (Mo.)	25. (Di.)	24. (Do.)	23. (Fr.)	24. (Di.)	25. (Fr.)	25. (Mo.)	24. (Mi.)	27. ⁴ (Mo.)	24. (Mo.)	19. (Fr.)

³ In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2025) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 28.10.2025.

⁴ In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2025) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Einreichungsfrist auf den 24.10.2025.

6 Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2025

6.1 Allgemeines

Durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025 haben sich die maßgeblichen Rechengrößen zur Sozialversicherung ab 01.01.2025 zum Teil deutlich erhöht. Maßstab für die jährliche Fortschreibung der Sozialversicherungsrechengrößen stellt die Einkommensentwicklung des vorletzten Jahres dar. Die relevante gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate 2023 betrug 6,44 %. Damit fällt im Vergleich zum Vorjahr, die Anhebung der Sozialversicherungsgrößen für 2025 deutlich höher aus.

6.2 Beitragsbemessungsgrenzen 2025

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei. Für die verschiedenen Versicherungszweige der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung existieren unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen.

Hinweis

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 wurde die Einführung einheitlicher gesamtdeutscher Rechengrößen festgelegt. Hierfür wurde in den vergangenen Jahren die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (Ost) und Bezugsgröße (Ost) schrittweise an die Höhe des jeweiligen Westwerts angepasst. Durch die jährlich vorgenommene Angleichung sind erstmals ab 01.01.2025 die Westwerte zu 100 % erreicht, sodass die bisherige Rechtskreistrennung (Ost/West) bei den Sozialversicherungsgrößen ab dem Jahr 2025 vollständig entfällt.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind erstmals ab 01.01.2025 bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenzen maßgebend. Für das Jahr 2025 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher monatlich 7.450 Euro (neue Bundesländer) bzw. 7.550 Euro in den alten Bundesländern (Jahr 2024) bzw. jährlich 89.400 Euro (neue Bundesländer) bzw. 90.600 Euro in den alten Bundesländern (Jahr 2024) auf bundeseinheitlich **8.050 Euro monatlich** bzw. **jährlich 96.600 Euro** (Jahr 2025).

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Auch für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt erstmals ab 01.01.2025 eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenzen zur knappschaftlichen Rentenversicherung betragen für das Jahr 2024 bisher 111.600 Euro (West) bzw. 110.400 Euro (Ost). Die neue bundeseinheitliche monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich ab 01.01.2025 auf **monatlich 9.900 Euro** bzw. **jährlich 118.800 Euro**.

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung galt bereits vor 2025 eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das gesamte Bundesgebiet. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung 2025 erhöht sich von bisher jährlich 62.100 Euro bzw. monatlich 5.175 Euro (Jahr 2024) auf **jährlich 66.150 Euro** bzw. auf **monatlich 5.512,50 Euro** (Jahr 2025).

	Jahr 2024		Jahr 2025
	West	Ost	bundeseinheitlich
	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung			
▪ Jahr	90.600,00	89.400,00	96.600,00
▪ Monat	7.550,00	7.450,00	8.050,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung			
▪ Jahr	111.600,00	110.400,00	118.800,00
▪ Monat	9.300,00	9.200,00	9.900,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung			
▪ Jahr	62.100,00	62.100,00	66.150,00
▪ Monat	5.175,00	5.175,00	5.512,50

6.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2025

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** und daneben eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen, ist der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres verpflichtet zu prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2025 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2025

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2025 für Ost und West steigt von bisher 69.300 Euro (Jahr 2024) auf **73.800 Euro** an.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2025

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, erhöht sich die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze ab 2025 von bisher 62.100 (Jahr 2024) auf **66.150 Euro**.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2024	69.300,00 Euro	62.100,00 Euro
2025	73.800,00 Euro	66.150,00 Euro

6.4 Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2025

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der maximale Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragssatzes (Jahr 2025: 7,30 %) und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Zudem ist nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V für die Berechnung des Beitragszuschusses für privat krankenversicherte Arbeitnehmer der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zugrunde zu legen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für das Jahr 2025 am 01.11.2024 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt für das Jahr 2025 **2,50 %** (Jahr 2024: 1,70 %).

Aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen ergibt sich ab dem 01.01.2025 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung von **471,32 Euro** (Jahr 2024: 421,76 Euro). Für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der maximale Beitragszuschuss ab 2025 **454,78 Euro** (Jahr 2024: 406,24 Euro) im Monat. Daneben haben Arbeitnehmer, für die eine private Pflegeversicherung besteht, einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung. Für die private Pflegeversicherung beträgt der maximale Beitragszuschuss des Arbeitgebers ab 01.01.2025 monatlich **99,23 Euro** (Jahr 2024: 87,98 Euro). Für das Bundesland Sachsen beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss zur privaten Pflegeversicherung für das Jahr 2025 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV-Beitragssatz: 3,60 %, hiervon Arbeitgeber 1,30 %, Arbeitnehmer 2,30 %) höchstens **71,66 Euro** (Jahr 2024: 62,10 Euro) im Monat.

Monatlicher Höchstzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	Jahr 2024	Jahr 2025
Krankenversicherung		
▪ Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld	421,76 Euro	471,32 Euro
▪ Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld	406,24 Euro	454,78 Euro
Pflegeversicherung		
▪ Alle Bundesländer außer Bundesland Sachsen	87,98 Euro	99,23 Euro
▪ Bundesland Sachsen	62,10 Euro	71,66 Euro

6.5 Bezugsgrößen 2025

Die Bezugsgröße wird u. a. für die Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen und für die Berechnung des rentenunschädlichen Hinzuverdienstes bei Altersrenten herangezogen. Sie wirkt sich weiterhin auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, den Anspruch auf Familienversicherung in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen aus. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz gibt es ab 01.01.2025 eine bundeseinheitliche Bezugsgröße i. H. v. **3.745 Euro** monatlich bzw. **44.940 Euro** jährlich.

	Jahr 2024		Jahr 2025
	West	Ost	bundeseinheitlich
	Euro	Euro	Euro
Bezugsgröße			
▪ Jahr	42.420,00	41.580,00	44.940,00
▪ Monat	3.535,00	3.465,00	3.745,00

6.6 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2025

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung ab 01.01.2025 wirkt sich auch auf die Höhe der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) für das Jahr 2025 aus. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung lohnsteuerfrei. Für 2025 sind daher Zuwendungen an die begünstigten Versorgungseinrichtungen bis zu **7.728 Euro** (8 % von 96.600 Euro) lohnsteuerfrei. Abweichend vom Steuerrecht besteht die Sozialversicherungsfreiheit nur bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Somit bleiben Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung für das Jahr 2025 bis zu einem jährlichen Betrag i. H. v. **3.864 Euro** sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 S vEV).

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung	Jahr 2024	Jahr 2025
Steuerfreiheit 8 % der BBG-RV	7.248,00 Euro	7.728,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit 4 % der BBG-RV	3.624,00 Euro	3.864,00 Euro

6.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2025

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2025 weiterhin **14,60 %**. Daneben ist für 2025 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,00 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Darüber hinaus legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises der gesetzlichen Krankenversicherung die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt. Aus den Schätzergebnissen ergibt sich für das Jahr 2025 eine Erhöhung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes um 0,8 Prozentpunkte von bisher 1,70 % (Jahr 2024) auf **2,50 %** (Jahr 2025).

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet, eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen (§ 242 Abs. 5 SGB V).

Pflegeversicherung

Da die Leistungsausgaben in der Pflegeversicherung im Jahr 2024 weiter erheblich gestiegen sind, wurde der Basis-Beitragssatz ab 01.01.2025 von bisher 3,40 % auf **3,60 %** angehoben. Diese Erhöhung ist notwendig, um die Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung sicherzustellen. Gleichzeitig kann mit den Mehreinnahmen Zeit gewonnen werden, um nachhaltige Pflege-Finanzierungskonzepte zu erarbeiten. Ab 01.01.2025 beträgt für Arbeitgeber der Anteil zur Pflegeversicherung 1,80 % (Jahr 2024: 1,70 %) bzw. im Bundesland Sachsen 1,30 % (Jahr 2024: 1,20 %). Der Beitrags-

zuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose beträgt für das Jahr 2025 weiterhin bundeseinheitlich 0,60 %. Somit ergibt sich für Versicherte ohne Kinder ein Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 4,20 % (Jahr 2025).

▪ **PV-Beitragsverteilung 2025 alle Bundesländer außer Sachsen**

Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder	Zuschlag/Abschlag	PV-Beitrag	AG-Anteil	AN-Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,20 %	1,80 %	2,40 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,60 %	1,80 %	1,80 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,35 %	1,80 %	1,55 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	3,10 %	1,80 %	1,30 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,85 %	1,80 %	1,05 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,60 %	1,80 %	0,80 %

▪ **PV-Beitragsverteilung 2025 Bundesland Sachsen**

Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder	Zuschlag/Abschlag	PV-Beitrag	AG-Anteil	AN-Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,20 %	1,30 %	2,90 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,60 %	1,30 %	2,30 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,35 %	1,30 %	2,05 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	3,10 %	1,30 %	1,80 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,85 %	1,30 %	1,55 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,60 %	1,30 %	1,30 %

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Keine Veränderung gibt es bei dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2025 beträgt weiterhin **18,60 %**. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung bleibt der Beitragssatz für das Jahr 2025 unverändert bei **2,60 %**.

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage dient der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers. Die Finanzierung des Insolvenzgeldes erfolgt ausschließlich durch die Arbeitgeber, und zwar durch die Insolvenzgeldumlage. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt. Das BMAS hat am 18.12.2024 bekanntgegeben, dass ab dem 01.01.2025 wieder der in § 360 SGB III festgelegte Wert für die Insolvenzgeldumlage von **0,15 %** gilt. Im Jahr 2024 hatte die Verordnung einen niedrigeren Umlagesatz von 0,06 % geregelt. Die Beitragspflicht zur Insolvenzgeldumlage betrifft alle Betriebe der Privatwirtschaft ohne Größenbeschränkungen.

Beitragssätze Sozialversicherung 2025	
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz: 14,60 % ermäßigter Beitragssatz: 14,00 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 2,50 %
Pflegeversicherung	Basis-Beitragssatz: 3,60 % Beitragsabschläge vom Basis-Beitragssatz bei: 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,25 % 3 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,50 % 4 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,75 % 5 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern: - 1,00 % Beitragszuschlag für Kinderlose: + 0,60 %
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %

7 Amtliche Sachbezugswerte 2025

7.1 Allgemeines

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören neben Geldleistungen auch unbare Sachbezüge (z. B. Unterkunft und Verpflegung). Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bestimmt bei Überlassung von Unterkunft und Verpflegung die Höhe der bei den Arbeitnehmern als Sachbezüge anzusetzenden Beträge. Die amtlichen Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für den Bereich der Sozialversicherung und sind darüber hinaus auch für das Lohnsteuerrecht verbindlich.

7.2 Sachbezugswerte für Verpflegung 2025

Der neue monatliche Gesamtsachbezugswert ab 01.01.2025 beträgt für freie oder verbilligte Verpflegung **333 Euro** (Jahr 2024: 313 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück 69 Euro (Jahr 2024: 65 Euro),
- Mittagessen 132 Euro (Jahr 2024: 124 Euro),
- Abendessen 132 Euro (Jahr 2024: 124 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte je Mahlzeit abgeleitet, die z. B. für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten zu beachten sind. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2025 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 2,30 Euro (Jahr 2024: 2,17 Euro),
- Mittagessen: 4,40 Euro (Jahr 2024: 4,13 Euro),
- Abendessen: 4,40 Euro (Jahr 2024: 4,13 Euro).

7.3 Sachbezugswert Unterkunft 2025

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2025 bundesweit einheitlich **282 Euro** (Jahr 2024: 278 Euro). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer (vollständigen) Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für (Ausnahme-)Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2025 zu Grunde gelegt werden:

- 4,95 Euro (Jahr 2024: 4,89 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- 4,05 Euro (Jahr 2024: 4,00 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte	Jahr 2024	Jahr 2025
Verpflegung		
- Monat	313,00 Euro	333,00 Euro
Frühstück		
- Monat	65,00 Euro	69,00 Euro
- Kalendertag	2,17 Euro	2,30 Euro
Mittagessen		
- Monat	124,00 Euro	132,00 Euro
- Kalendertag	4,13 Euro	4,40 Euro
Abendessen		
- Monat	124,00 Euro	132,00 Euro
- Kalendertag	4,13 Euro	4,40 Euro
Unterkunft Monat	278,00 Euro	282,00 Euro
Wohnung	ortsübliche Miete	ortsübliche Miete

8 Künstlersozialabgabe 2025

Der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2025 erneut auf **5,00 %** festgesetzt (Jahr 2024: 5,00 %). Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden. Die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte müssen von den Unternehmen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse gemeldet werden.

9 Einkommensgrenze 2025 für Familienversicherung

Eine beitragsfreie Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse kann nur durchgeführt werden, wenn der mitversicherte Ehegatte, Lebenspartner oder das Kind des Versicherten höchstens über ein Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV) von monatlich 1/7 der Bezugsgröße verfügt. Die Einkommensgrenze beträgt ab 01.01.2025 **535 Euro** (Jahr 2024: 505 Euro).

10 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2025

Auf Vorschlag der Mindestlohnkommission wurde mit Wirkung ab 01.01.2025 der gesetzliche Mindestlohn auf **12,82 Euro** brutto pro Stunde angehoben (2024: 12,41 Euro). Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wirkt sich u. a. auf die monatliche Minijob-Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte und auf Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich für das Jahr 2025 aus.

11 Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2025 (Minijobs)

Seit dem Jahr 2022 orientiert sich die Höhe der monatlichen Minijob-Grenze an den Mindestlohnbedingungen. D. h. erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn, steigt damit automatisch auch die monatliche Minijob-Grenze. Die Formel zur Berechnung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze lautet: $\text{Mindestlohn} \times 130 : 3 = \text{Minijob-Grenze}$ (auf volle Euro aufgerundet). Da der gesetzliche Mindestlohn ab 01.01.2025 auf 12,82 Euro angehoben wurde, beträgt die neue Minijob-Grenze **556 Euro** im Monat (Jahr 2024: 538 Euro). Aufgrund der neuen monatlichen Minijob-Grenze für 2025 ergibt sich ein neues regelmäßiges Jahresentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte i. H. v. **6.672 Euro** (Jahr 2024: 6.456 Euro).

Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber für 2025 Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur

gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigten legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Die Umlage 1 beträgt für das Jahr 2025 weiterhin **1,10 %**. Der Umlagesatz U2 zur Finanzierung von Mutterschaftsleistungen wird ab 01.01.2025 von 0,24 % (Jahr 2024) auf **0,22 %** gesenkt. Unverändert bleibt die Höhe der Erstattung für die Arbeitgeber. Diese liegt im Krankheitsfall bei 80 % und bei Mutterschaft bei 100 %.

Daneben ist für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von **0,15 %** (Jahr 2025) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2025 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte.

Pauschalabgaben Minijobs 2025

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2025 (Gewerblicher Bereich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	3,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
▪ Umlage U1 (Krankheit)	1,10 %
▪ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,22 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %
Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2025 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	13,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
▪ Umlage U1 (Krankheit)	1,10 %
▪ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,22 %
Insolvenzgeldumlage	entfällt

12 Kurzfristige Beschäftigung

Die **kurzfristige Beschäftigung** ist neben den geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Jahr 2025: 556 Euro-Minijob) die zweite Variante der geringfügigen Beschäftigung. Für die Sozialversicherungsfreiheit von kurzfristig Beschäftigten müssen 2025 weiterhin die beiden folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Die kurzfristige Beschäftigung ist längstens auf 3 Monate oder auf 70 Arbeitstage im Kalenderjahr im Voraus begrenzt.
- Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Die beiden Beschäftigungsarten unterscheiden sich v. a. dadurch, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung i. d. R. auf Dauer und eine kurzfristige Beschäftigung nur gelegentlich und zeitlich befristet (max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage) ausgeübt wird.

13 Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) 2025

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im sog. Übergangsbereich ausüben, besteht – anders als bei den geringfügig Beschäftigten – in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht. Für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die besonderen Regelungen gelten z. B. nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses und für Praktikanten. Um Midijobber bei den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung stärker als bisher zu entlasten und einen zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu geben, wurde die obere Entgeltgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich auf 2.000 Euro angehoben. Durch die Anhebung der Minijob-Grenze auf 556 Euro umfasst der Übergangsbereich ab 01.01.2025 den monatlichen Entgeltbereich von **556,01 - 2.000 Euro**.

Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt ab 01.01.2025 innerhalb des neuen Übergangsbereichs von 556,01 - 2.000 Euro liegt, wird für die Ermittlung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht das vom Midijobber tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern muss eine fiktive beitragspflichtige Einnahme nach folgender Formel berechnet werden.

$$BE = F \times G + \left(\frac{2.000}{2.000 - G} - \frac{G}{2.000 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

BE = Beitragspflichtige Einnahme AE = Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses G = Geringfügigkeitsgrenze (ab 01.01.2025: 556 Euro) F = Faktor (ab 01.01.2025 beträgt der Faktor F: 0,6683)

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2024

DATEV-Artikelnummer: 12687

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Steuerkanzlei Erika Kraus, Egger Str. 15, 94469 Deggendorf

Telefon: 0991 / 296 69-0, Telefax: 0991 / 296 69-48

E-Mail: erika.kraus@kraus-stb.de, Internet: www.kraus-stb.de